



KLAGSVERBAND ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE VON DISKRIMINIERUNGSOPIERN

Luftbadgasse 14-16, A- 1060 Wien

W: www.klagsverband.at

M: info@klagsverband.at

T: +43-1-961 05 85-24

An das
BKA III/1
z.H. Fr Mag^a Andrea Rumplmayr
Stubenring 1
1010 Wien
per Email andrea.rumplymayr@bka.gv.at

Wien, am 18. April 2008

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz geändert wird

Der *Klagsverband* dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf und möchte wie folgt Stellung nehmen:

1. Dauer des Begutachtungsfrist

Die Begutachtungsfrist von nur zehn Tagen macht eine gründliche Stellungnahme sehr schwierig. Als Dachverband von derzeit acht Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsorganisationen können wir viele unterschiedliche Erfahrungen und Perspektiven einbringen – dafür ist aber eine realistische Frist erforderlich, die zumindest drei Wochen betragen müsste!

2. Anpassung der Definition der „sexuellen“ Belästigung

Die Intention des Entwurfs, die Definition der sexuellen Belästigung auch auf Fälle auszudehnen, in denen der betroffenen Person diese gar nicht bewusst ist oder erst später bewusst wird, ist zu begrüßen. Wichtig ist trotzdem, dass das Empfinden der betroffenen Person der primäre Maßstab für das Vorliegen sexueller Diskriminierung bleibt.

3. Sicherstellung einer entsprechenden Einbeziehung von Frauen in Kommissionen

Die Teilnahme von Frauen an Kommissionen in personalrechtlichen Angelegenheiten sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Da dieser Vorgabe bisher auf freiwilliger Basis nicht entsprochen wurde, ist eine rechtliche Regelung zur begrüßen.



4. Ausweitung der Berichtspflicht der Bundesministerin für Frauen für die Tätigkeit der Gleichbehandlungskommission

Die Berichtspflicht der Bundesministerin für Frauen über die von der Gleichbehandlungskommission behandelten Gesetze ist für das Sichtbarmachen von Diskriminierung besonders wichtig. Deshalb ist es zu begrüßen, dass die Berichtspflicht auf die Gründe der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung ausgedehnt wird.

5. Klarstellung, dass die Sanktionen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes auch auf die diskriminierende Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses oder eines Dienstverhältnisses in der Probezeit anzuwenden sind

Diese Bestimmung vollzieht die Rechtsprechung der letzten Jahre nach und passt dieses Bundesgesetz dem GIBG und dem BEinstG – in Fassung der derzeit diskutierten Änderungen – an. Sie ist daher ebenfalls vollinhaltlich zu begrüßen.

6. Einräumen eines Wahlrechts bei diskriminierender Beendigung zwischen Anfechtung und Schadenersatz

Auch diese Bestimmung wird vom *Klagsverband* befürwortet.

7. Klarstellung, dass bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung auf eine allfällige Mehrfachdiskriminierung Bedacht zu nehmen ist

Den Erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, dass diese Bestimmung – ähnlich wie in § 7j BEinstG - sicherstellen soll, dass

- Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung auf eine allfällige Mehrfachdiskriminierung in einer Gesamtbetrachtung Bedacht zu nehmen ist und
- bei getrennten Sachverhalten getrennte Ansprüche bestehen sollen.

Diesem Ansatz ist zuzustimmen, doch sollte der gesamte § 7j BEinstG übernommen werden, der bei der Bemessung des Schadenersatzes vorschreibt, auch auf die Dauer der Diskriminierung, die Schwere des Verschuldens und die Erheblichkeit der Beeinträchtigung Bedacht zu nehmen.

8. Ausdehnung der Vertretungsregelung durch eine Interessensvertretung oder Nichtregierungsorganisationen vor der Kommission auch auf Fälle der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

Diese Bestimmung wird natürlich befürwortet.



9. Ausnahme bezüglich Religion streichen

Der Bund ist keine Körperschaft, in der die Religion eines Beschäftigten nach der Art der Tätigkeiten oder der Umstände ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Organisation darstellen darf. Er ist somit kein Tendenzbetrieb und hat alle seine Beschäftigten unabhängig von ihrer Religion gleich zu behandeln.

Verfassungsrechtlich sind die Gebietskörperschaften mehrfach zur Gleichbehandlung aller BürgerInnen ohne Rücksicht auf ihre Religion verpflichtet. So besagt Art 7 Abs 1 B-VG: „Vorrechte...des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.“ Art 3 StGG besagt, dass öffentliche Ämter für alle Staatsbürger gleich zugänglich sein sollen, und verbietet jegliche Benachteiligung aus religiösen Gründen.

Daher schlägt der *Klagsverband* vor, die Ausnahme des § 13b Abs 2 auf die Weltanschauung zu reduzieren und den Grund der Religion ersatzlos zu streichen.

10. Verteilung der Beweislast richtlinienkonform formulieren

Es wird angeregt, die Regelung der Beweislast in § 20a entsprechend den Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2006/54/EG zu formulieren.

11. Hierarchisierung beenden

Der *Klagsverband* regt an, für alle Diskriminierungsgründe einen einheitlichen institutionellen Rahmen zu schaffen. Die Zuständigkeit der Kontaktfrauen (Frauenbeauftragten) gemäß §§ 35 und 36 könnte etwa auf die „neuen“ Gründe ausgedehnt werden.

Dafür spricht auch, dass der UN-Menschenrechtsausschuss Österreich am 30. Oktober 2007 empfohlen hat, einen einheitlichen Diskriminierungsschutz für alle Diskriminierungsgründe zu installieren¹.

12. Einführung einer Feststellungsklage zur Beseitigung von Benachteiligungen, die mehrere Personen betreffen

Diskriminierungen betreffen oft eine Gruppe von Menschen, die ein gemeinsames Merkmal teilen oder einer bestimmten Gruppe angehören. In diesem Fall ist es unbefriedigend, wenn die Rechtsdurchsetzung immer nur individuell im Einzelfall erfolgen kann. Es sollte der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und einschlägig tätigen, qualifizierten Nichtregierungsorganisationen die Möglichkeit eingeräumt werden auf Feststellung einer Diskriminierung zu klagen, wenn mindestens drei Bedienstete von einer Maßnahme betroffen sind.

¹ Siehe <http://www.klagsverband.at/news.php?nr=8333>



KLGSVERBAND ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE VON DISKRIMINIERUNGSOPIERN

Luftbadgasse 14-16, A- 1060 Wien

W: www.klagsverband.at

M: info@klgsverband.at

T: +43-1-961 05 85-24

Der *Klagsverband* hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit im Bundesdienst zu leisten!

Mag. Volker Frey
Generalsekretär